

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/21 96/11/0118

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall spielt es keine Rolle, daß die Bestrafung wegen des sechsten Alkoholdeliktes nicht rechtskräftig ist, da auch unter der Annahme, der Bf habe nur fünf Alkoholdelikte begangen, die Zeit gem § 73 Abs 2 KFG nicht zum Nachteil des Bf zu lange bemessen worden wäre. Es ist daher auch ohne Einfluß auf den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, daß die belangte Behörde die offenbar in selbständiger Vorfragenbeurteilung vorgenommene Annahme der Begehung dieses Alkoholdeliktes nicht ausreichend begründet hat.

Schlagworte

 $Begr\"{u}ndung spflicht \ und \ Verfahren \ vor \ dem \ VwGH \ Begr\"{u}ndung smangel \ als \ wesentlicher \ Verfahren smangel$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110118.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at